

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Email: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 31. März 2022

Stellungnahme zur Vernehmlassung Revision des CO₂-Gesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Revision des CO₂-Gesetzes Stellung zu nehmen, welches für die Jahre 2025 bis 2030 gelten soll und die Halbierung der Treibhausgas-Emissionen gegenüber 1990 zum Ziel hat. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Die vorliegende Rückmeldung wurde durch die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KÖV) sowie die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) unter Mitwirkung der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) sowie der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen (EnFK) erarbeitet.

I. Allgemeine Beurteilung

Wir unterstützen die Vorlage grundsätzlich, sowohl was die Zielsetzung anbelangt, wie auch die Wahl und die Ausgestaltung der Massnahmen, welche dafür vorgesehen sind und halten die Vorlage in der vorliegenden Form für mehrheitsfähig. Erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass die Vorlage die bestehenden Instrumente weiterführt und die **bewährte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen**, insbesondere was den **Gebäudebereich** betrifft, **angemessen berücksichtigt**. Ebenso unterstützen wir den Grundsatz, die Mittel aus verschiedenen klimapolitischen Instrumenten jenen Sektoren zukommen zu lassen, aus denen diese stammen.

Wir sind uns bewusst, dass die zielkonforme Reduktion der CO₂-Emissionen erhebliche Anstrengungen in allen Sektoren erfordert. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass der **Gebäudektor den CO₂-Ausstoss gegenüber 1990 bereits erheblich reduziert** hat und sich nachweislich auf **Absenkpfad** befindet. Diesen Erfolg führen wir im Wesentlichen auf drei energie- und klimapolitische Instrumente zurück: 1. die Lenkungsabgabe auf Brennstoffe; 2. das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen; 3. die kantonalen Energiegesetze mit ihren Anforderungen an die fossile Wärmeerzeugung.

Der Bundesrat hat am 17. September 2021 die Weichen für eine neue Gesetzesvorlage gestellt und entschieden, auf zusätzliche Abgaben verzichten zu wollen. Damit verhindert er die Erhöhung der **CO₂-Abgabe auf Brennstoffe**. Wir hätten uns die Weiterentwicklung dieses bewährten und effizienten Instruments der Klimapolitik gewünscht. Dies, weil eine schrittweise und planbare Erhöhung der Abgabe Investitionsentscheide in erneuerbare Energien und in Effizienzmassnahmen (**Lenkungswirkung**) positiv beeinflusst und die **Finanzierung des Gebäudeprogramms sicherstellt**. Für die Zeit nach 2030 sollte eine Erhöhung wieder in Betracht gezogen werden.

Neben der Einhaltung des Reduktionsziels ist die **Sicherstellung der Finanzierung des Gebäudeprogramms bis 2030** eines der Hauptanliegen der Kantone. Da die CO₂-Abgabe bereits den Maximalsatz erreicht hat und infolge weiterer Verbrauchsreduktionen mit sinkenden Einnahmen zu rechnen ist, **unterstützen** wir den alternativen Ansatz, die **Teilzweckbindung** temporär ab 2025 bis 2030 von 33 Prozent auf 49 Prozent **zu erhöhen**, explizit. Um die **Sanierungsquote** im Gebäudebereich zu **erhöhen** und die positive Entwicklung des **Gebäudeprogramms** zu unterstützen, beantragen wir, auf die **finanzielle Maximalbegrenzung** von CHF 420 Mio. zu verzichten. Damit wird die vollumfängliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel für den vorgesehenen Verwendungszweck im Gebäudebereich ermöglicht. Dieses klare Bekenntnis des Bundes zur Sicherstellung der Finanzierung des Gebäudeprogramms hilft den Kantonen auch weiterhin, umfangreiche Finanzmittel (für 2022 CHF 165 Mio.) ergänzend bereitzustellen.

Basierend auf dem bestehenden Art. 9 Abs. 1 (SR 641.71, CO₂-Gesetz) werden die Kantone die Gebäudestandards für Neu- und Altbauten zur zielkonformen Reduktion der CO₂-Emissionen weiterentwickeln. Diese sollen so ausgestaltet werden, dass **spätestens ab 2030 in allen Bauten** beim Wärmeerzeugerersatz grundsätzlich **erneuerbare Heizsysteme** einzubauen sind.

Nachfolgend gehen wir auf einzelne Aspekte der Vorlage ein.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

1. Art. 2 "Senkenleistung"

Die Kantone unterstützen die Bestrebungen, dass insbesondere **die biologische Sequestrierung** im Wald und in Holzprodukten als **Senkenleistungen** anerkannt werden. Durch eine nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung wird erreicht, dass der Holzzuwachs konstant hoch ist und so CO₂ im zugewachsenen Holz gespeichert werden kann.

Hinweis zu Abs. 6 und 7: Die Definitionen der Begriffe Senkenleistung (Abs. 6) und Klimaschutz (Abs. 7) unterstützen wir explizit.

2. Art. 3 Reduktionsziele

Die Kantone unterstützen das nationale Reduktionsziel, zu denen sich die Schweiz mit der Ratifikation des Übereinkommens von Paris und der Übermittlung an das UNO-Klimasekretariat verpflichtet hat, wie auch das Durchschnittsziel. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass bei der Festlegung von **Zwischenzielen** diese für alle Sektoren und für **dieselben Betrachtungsjahre** festgelegt werden sollen. Es ist u.E. wenig sinnvoll, lediglich für einzelne Sektoren Zwischenziele festzulegen, wenn eine zielkonforme CO₂-Reduktion überwacht und bei Verfehlung mit Zusatzmassnahmen korrigierend eingegriffen werden soll.

Hinweis: Bei Nutzung der Möglichkeit Sektorziele festzulegen, sollen diese für alle Sektoren und für denselben Betrachtungszeitpunkt festgelegt werden.

3. Art. 7 nationale Bescheinigungen

Damit nationale Bescheinigungen für die erzielten Emissionsverminderungen und die Erhöhungen der Senkenleistungen ausgestellt werden können, insbesondere durch biologische Sequestrierung im Wald und in Holzprodukten, muss der Bundesrat die Anforderungen in der Verordnung festlegen, die in der Schweiz dafür zu erfüllen sind.

Hinweis zu Abs. 1: Die Regelung zu den nationalen Bescheinigungen unterstützen wir ausdrücklich.

4. Art. 9 Abs. 1bis Erhöhung Ausnutzungsziffer

Um von der kommunal definierten Regelbauweise abweichen zu können, werden bereits heute an die Erhöhung der Ausnutzungsziffer unterschiedliche Anforderungen (z.B. ökologische, energetische, qualitative, architektonische, usw.) gestellt, welche i.d.R. via eine **Quartier-/Sondernutzungsplanung** gewährt werden. Das Instrument wird in den Kantonen und Kommunen aktuell schon angewandt. Für die Gewährung eines **Ausnutzungsbonus** müssen weitergehende **Energiestandards** eingehalten werden. Die Zusatzanforderung kann als **bereits umgesetzt** betrachtet werden und es bedarf keiner ergänzenden Reglementierung.

Antrag: Auf Art. 9 Abs. 1bis ist zu verzichten:

~~1bis Die Kantone legen für Ersatzneubauten und umfassende energetische Gebäudesanierungen die Gebäudestandards fest, für welche sie eine zusätzliche Ausnutzung des Grundstückes gewähren.~~

5. Art. 9 Abs. 3 Eintrag Heizungsangaben ins Gebäude- und Wohnungsregister

Die **Verbesserung des GWR**, insbesondere im Bereich der Wärmeerzeugungsanlagen, ist auch im Sinne der Kantone. Korrekt eingetragene Mutationen verbessern die Qualität des Gebäude- und Wohnungsregisters und der darauf abstützenden Statistiken und Berichterstattungen (z.B. CO₂-Berichterstattung der Kantone im Gebäudesektor).

Hinweis: Die Kantone unterstützen die Verpflichtung der Baubewilligungsbehörden, die wesentlichen Angaben beim Wärmeerzeugerersatz im GWR einzutragen. Die Kantone sind bei der Festlegung der einzutragenden Angaben frühzeitig einzubinden. Zudem soll die Hürde zur Einsicht der Heizungsmerkmale im GWR gesenkt werden.

6. Art. 9 Abs. 4 Meldepflicht / Beratungspflicht

Damit Kantone, welche bereits eine **Bewilligungspflicht beim Ersatz eines Wärmeerzeugers** eingeführt haben, **nicht eine niederschwelligere Bewilligungsform einführen müssen**, sollte der Artikel wie nachfolgend vorgeschlagen angepasst werden. Auf die **Einführung einer Beratungspflicht ist zu verzichten**, da diverse Kantone bereits heute im Rahmen der Anforderungen an den fossilen Wärmeerzeugerersatz Offerten und Berechnungen für erneuerbare Heizsysteme zu Vergleichszwecken oder Lifecyclekostenberechnungen einfordern.

Antrag: Art. 9 Abs. 4 ist wie folgt anzupassen:

~~Die Kantone sehen für den Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage **mindestens** eine Meldepflicht **und, wenn für den Ersatz eine fossil betriebene Heizung vorgesehen ist, eine Beratungspflicht** vor.~~

7. Art. 31 Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

Wiederholt werden die Kantone mit der Frage konfrontiert, **Zielvereinbarungen für Immobilienportfolios** zu ermöglichen. Es ist **nicht nachvollziehbar**, weshalb Besitzern von Immobilienportfolios gegenüber Besitzern einer einzelnen Liegenschaft Kompensationsmöglichkeiten und die Befreiung, respektive die Rückerstattung der CO₂-Abgabe gewährt werden soll. Jedes einzelne Gebäude ist in naher Zukunft fossilfrei zu betreiben und zum Zeitpunkt des Wärmeerzeugerersatzes auf ein erneuerbares Heizsystem umzurüsten. Es besteht bei der Beheizung von Gebäuden **kein wirtschaftlicher Konkurrenzdruck** mit dem Ausland, welcher eine solche Befreiung erklären würde.

Hinweis: Die Kantone unterstützen die Präzisierung explizit, dass sich auch künftig Wohnbauten nicht via eine Zielvereinbarung von der CO₂-Abgabe befreien können wie auch das Auslaufen der Zielvereinbarungen bis 2040.

8. Art. 33a Zweckbindung der CO₂-Abgabe

Damit bei abnehmenden Erträgen aus der CO₂-Abgabe die Sicherung der Finanzierung des Gebäudeprogramms bis 2030 gewährt werden kann, ist eine **Erhöhung der CO₂-Abgabe** (durch Art. 29 Abs.2) **oder des Anteils der Teilzweckbindung notwendig**. Die Kantone haben in den letzten Jahren die Budgetmittel für die kantonalen Förderprogramme aufgrund der sicheren Kofinanzierung durch die Teilzweckbindung kontinuierlich aufgestockt und stellen für das Jahr 2022 Finanzmittel von CHF 165 Mio. zur Verfügung. Da auf eine Erhöhung der CO₂-Abgabe verzichtet wird und diese bis 2030 bei CHF 120 pro Tonne CO₂ eingefroren wird, ist die Erhöhung des Teilzweckbindungsanteils dringend notwendig.

In Art. 34 Abs. 2 Bst. b wird die Ermittlung der Globalbeiträge an die Kantone definiert, welche sich aus einem einwohnerproportionalen Sockelbeitrag plus einen Ergänzungsbeitrag zusammensetzen. **Mittelfristig** sollte für das Gebäudeprogramm ein **Ergänzungsfaktor von 2** gewährleistet werden können. Nur so ist die nötige Erhöhung der Sanierungsrate finanzierbar. Dazu schlagen wir eine Anpassung von Art. 34 Abs. 1 vor, welche auf die **zusätzliche Mittelbegrenzung** der Erträge **verzichtet**. Zudem sollte die **Verordnung** einen Mechanismus im Sinne eines Mindestfaktors enthalten, welcher die **Differenz** zwischen den Kantonen mit dem jeweils tiefsten respektive höchsten Ergänzungsfaktor **nicht zu gross** werden lässt.

Zudem erachten es die Kantone als unabdingbar, dass die **CO₂-Abgabe spätestens ab 2030 wieder erhöht werden kann**. Dies nicht nur zur Sicherstellung der Finanzierung des Gebäudeprogramms, sondern auch wegen ihrer **Lenkungswirkung** als effizientes und bewährtes **Mittel der Zielerreichung**. Bei der Frage, in welche Technologie heute investiert wird, spielt die planbare und absehbare Entwicklung der CO₂-Abgabe eine wichtige Rolle.

Hinweis zu Abs. 1 Bst. a: Die Kantone unterstützen die temporäre Erhöhung der Teilzweckbindung auf höchstens 49 Prozent explizit.

Erfreulich ist die Schaffung eines **Puffermechanismus**, welcher im Fall von nicht ausgeschöpften Mittel diese bis zu einem definierten Maximum von CHF 150 Mio. weiterhin für die Förderung von Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen nach den Artikeln 34-35 zweckgebunden zur Verfügung stehen sollen. Leider **fehlt u.E. eine Vorgabe, wie diese Gelder zurück in die Förderung** fliessen sollen. Dazu schlagen wir eine Ergänzung in Art. 34 Abs.1 vor.

Hinweis zu Abs. 2: Die Kantone unterstützen die Einführung eines "Puffermechanismus", welcher das Äufnen und Weiterverwenden nicht ausgeschöpfter Mittel zulässt.

9. Art. 34 Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden

Die Kantone unterstützen die **Anpassung zur Verwendung der Erträge**, welche die Finanzierung des Gebäudeprogramms sichert und die Planbarkeit der zu erwartenden Mittel verbessert. Wir erlauben uns zwei **Anpassungen** anzubringen. Zum einen die **Streichung des Maximalbetrages**, damit die zur Verfügung stehenden Mittel **vollumfänglich** ins Gebäudeprogramm fliessen und somit zur Beschleunigung der Sanierungsrate nutzbar werden und zum anderen eine **Ergänzung**, damit die **nicht verwendeten Mittel** gemäss Art. 33a Abs. 2 wieder **in den Prozess** zur Verminderung der CO₂-Emissionen **zurückfliessen**.

Antrag: Art. 34 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

~~Höchstens 420 Millionen Franken~~ Die Erträge nach Artikel 33a Absatz 1 ergänzt um allfällige nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 33a Absatz 2 werden jährlich für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr verwendet. Zu diesem Zweck

Die forcierte **Förderung des Wärmeerzeugersatzes** für die Periode 2025 bis 2030 können wir unterstützen. Insbesondere die **Zuführung** der dafür vorgesehenen Finanzmittel über den **Sockelbeitrag** erachten wir als effizient. Die damit ausgelöste zusätzliche Nachfrage sollte sich weitestgehend mit den zur Verfügung gestellten Mitteln im Einklang befinden. Wir gehen davon aus, dass die **Kantone** bei der Ausgestaltung der Einzelheiten **frühzeitig involviert** werden.

Hinweis zu Art. 34 Abs. 3: Die Kantone unterstützen den temporären Anreiz, den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen finanziell ergänzend zu unterstützen sowie die Verteilung dieser Zusatzmittel über den Sockelbeitrag einwohnerproportional allen Kantonen gleichmässig zur Verfügung zu stellen.

10. Art. 34a Förderung von Geothermie und Energieplanung

Mit dieser Präzisierung und der Entflechtung vom Gebäudeprogramm werden klare Schwerpunkte gesetzt und die dafür notwendigen Fördermittel zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Kantone unterstützen die klare Benennung und Alimentierung der vom Bund gewünschten Zusatzförderbereiche Geothermie und räumliche Energieplanung explizit.

11. Art. 37 Förderung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge

Die Entwicklung Richtung E-Mobilität kommt in grossen Schritten voran. Deshalb sind die BPUK und die EnDK der Meinung, dass die Förderung von Ladeinfrastrukturen für E-Fahrzeuge verkürzt werden soll und schlagen eine Förderperiode von 4 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes vor. Danach soll der Markt die Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge selber regeln.

Antrag: Art 37 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

*Der Bund fördert **ab Inkraftsetzung dieses Gesetzes für 4 Jahre** mit den Erlösen aus der Sanktion nach Artikel 13 aus den Jahren 2024–2030 die Installation von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Mehrparteiegebäuden, in Betrieben und auf öffentlichen Parkplätzen.*

12. Art. 37a Grenzüberschreitender Personenverkehr auf der Schiene

Der Vorstand der KöV unterstützt die jährliche Förderung des Bundes in Höhe von maximal 30 Millionen Franken für den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Schiene. Attraktive internationale Zugverbindungen sind eine wichtige Alternative zum Flugverkehr und können einen grossen Beitrag zur CO₂-Reduktion leisten. Dies gilt sowohl für touristische wie auch für geschäftliche Angebote. Anders als im erläuternden Bericht beschrieben, sollte der Fokus dabei aber nicht nur auf Nachtzugsverbindungen, sondern auch auf besseren Tagesangeboten liegen.

Antrag:

Wir erachten es als richtig, dass die finanzielle Förderung vorerst bis Ende 2030 läuft. Der Bund muss jedoch rechtzeitig vor dem Auslaufen der Unterstützung prüfen, ob diese weitergeführt werden muss. Zudem soll regelmässig überprüft werden, ob es weitere potenzielle Verbindungen gibt, die eine Fortführung der Unterstützung rechtfertigen.

13. Art. 41a Förderung von CO₂-neutralen Antriebstechnologien

Wir unterstützen Art. 41a im Grundsatz, müssen jedoch feststellen, dass die geplante Förderung nicht der gesamtheitlichen Lösung entspricht, die von den Kantonen schon länger gefordert wird. In diesem Sinne erachten wir die jährlichen Beiträge in Höhe von CHF 15 Mio. als einen ersten wichtigen Schritt, auf den rasch eine umfassendere Lösung folgen muss. Der Bedarf der Transportunternehmen nach finanzieller Unterstützung beim Umstieg auf CO₂-neutrale Antriebstechnologien wird vor allem in den

kommenden Jahren hoch sein und später mit zunehmender Marktdurchdringung tendenziell wieder abnehmen.

Anträge:

- Die jährliche Förderung von CHF 15 Mio. ist eine wichtige Ergänzung zu den bereits bestehenden Finanzierungsgefässen. In der Summe reicht diese jedoch bei Weitem nicht aus, um den erwarteten finanziellen Mehrbedarf zu decken. Der Bund muss deshalb gemeinsam mit den Kantonen, Gemeinden und der öV-Branche eine gesamtheitliche Lösung für die Förderung und Finanzierung nichtfossiler Verkehrsträger im öffentlichen Busverkehr erarbeiten (wie dies in der Motion 21.3977 der KVF-N, welche auf einer Forderung der KÖV in einer Anhörung basiert, gefordert wird).
- Weiter beantragen wir, dass die Förderung in Art. 41a sich nicht nur auf CO₂-neutrale Antriebstechnologien bezieht, sondern auch für die Garagen- und Ladeinfrastrukturen der entsprechenden Fahrzeuge gilt.

Weiter stellen wir uns hinter den Vorschlag des Bundesrates, die jährliche Förderung in der Höhe von CHF 15 Mio. mittels einer Abschaffung der Mineralölsteuerrückerstattung zu finanzieren. Allerdings beantragen wir, die Abschaffung für den Orts- und Regionalverkehr gestaffelt vorzunehmen, wie dies im Rahmen der 2021 an der Urne abgelehnten Totalrevision des CO₂-Gesetzes bereits vorgesehen war. Die damals vorgeschlagene Regelung war politisch mehrheitsfähig und sollte beibehalten werden.

Antrag:

Anstelle der Aufhebung von Art. 18 Abs. 1^{bis} ist das Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 wie folgt anzupassen (analog der Formulierung der 2021 gescheiterten Totalrevision des CO₂-Gesetzes):

Art. 48 Abs. 1^{bis}, 2 und 2^{bis}

1^{bis} Ab dem 1. Januar 2026 entfällt für Fahrzeuge der vom Bund konzessionierten Transportunternehmen im Ortsverkehr die Rückerstattung der Steuer nach Artikel 18 Absatz 1^{bis}.

2 Ausserhalb des Ortsverkehrs ist die Rückerstattung der Steuer gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} für die vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen ab dem 1. Januar 2030 nur insoweit möglich, als die konzessionierten Transportunternehmungen nachweisen, dass für die entsprechenden Linien eine Umrüstung auf Busse mit CO₂-neutraler, erneuerbarer Antriebstechnologie aus topografischen Gründen nicht möglich ist.

2^{bis} Die vom Bund durch den Wegfall der Rückerstattung der Mineralölsteuer erzielten Mehreinnahmen sind zweckgebunden zur Förderung CO₂-neutraler, erneuerbarer Antriebstechnologien im strassengebundenen öffentlichen Verkehr zu verwenden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für einen frühen Einbezug zur Klärung der oben erwähnten Vollzugsfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Mario Cavigelli
Präsident EnDK



Stephan Attiger
Präsident BPUK



Laurent Favre
Präsident KÖV



Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK



Mirjam Bütler
Generalsekretärin BPUK und KÖV